

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Ortschaftsratswahl Haselbach

am **26. Mai 2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am **29. Mai 2019** das Wahlergebnis

in der

Ortschaft Haselbach

ermittelt und
festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	218
2.	Zahl der Wähler	173
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	1
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	172
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	363
6.	Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und andere Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen entsprechen den zu vergebenen 6 Sitzen gewählt, die übrigen Personen schließen sich in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzperson an	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung		Gesamt- stimmen	Sitze
1. BI Dörnthal – Haselbach		363	4
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen
Walther, René Carsten Versicherungskaufmann	98	Richter, Mandy Restaurantfachfrau	31
Esche, Frank Anlagenmechaniker	95		
Uhlmann, Stefan Maschinenbauingenieur	79		
Mundel, Frank CNC-Bohrwerker	60		

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landratsamt Erzgebirgskreis, Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

erheben.

Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm

5

 Wahlberechtigte beitreten.

Olbernhau, den 15. Juni 2019

Unterschrift

Lorenz / Leiterin Gemeindegewahlausschuss

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.